c/o Prof. Dr. Aina Torrent-Lenzen (1. Vorsitzende und Ko-Musikschulleiterin)

An Haus Behr 7, 52445 Titz-Müntz

Tel. 0176 847 347 24

promusicajuechen@freenet.de

www.promusica-jüchen.de

**Unterrichtsvertrag für Kinder und Jugendliche**

Zwischen der Musikschule

|  |
| --- |
| Pro Musica e.V. |

und der Schülerin/dem Schüler gesetzlich vertreten durch

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Name: |
| Vorname: | Vorname: |
| Straße und Hausnr.: | Straßeund Hausnr.: |
| PLZ und Ort: | PLZ und Ort: |
| Telefon / Handy: | Telefon / Handy: |
| E-Mail: | E-Mail: |
| Geburtsdatum: |  |
| Zur Zeitbesuchte Schule: |  |

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1 Unterricht**

Die Musikschule Pro Musica e.V. erteilt der/dem oben genannten Schülerin/Schüler Unterricht für das folgende Musikinstrument

Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Minuten

Der Unterricht findet statt als ⬜ Einzelunterricht
 ⬜ Gruppenunterricht mit \_\_\_\_\_\_\_\_ Teilnehmern

**§ 2 Vertragsbeginn**

Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 3 Unterrichtsgebühren**

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach Art des Instrumentes, nach der Unterrichtsdauer pro Woche und nach Art des Unterrichtes (Einzel/Gruppe/Kurs).
Die Höhe der Gebühren kann der gültigen Gebühren- und Beitragsordnung entnommen werden.

Die Gebühren sind durchgehend auch während der Ferien monatlich zu zahlen und werden jeweils am ersten eines Monats im Voraus fällig.

Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Gebühren werden Vertragsbestandteil.

Eine Schülerin/ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden. Vor dem Ausschluss sind beide Seiten zu hören.

**§ 4 Ferien / Unterrichtsausfall**

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen findet kein Unterricht statt.

Der Vertragspartner der Musikschule ist auch dann zur Zahlung der Unterrichtsgebühr verpflichtet, wenn die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilgenommen hat.

Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kommt eine Vertretungsvereinbarung nicht zustande, wird je ausgefallene Stunde der entsprechende Teil der Monatsgebühr erstattet.

Bei kürzerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers wird ebenso erstattet, soweit der Unterricht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausfall nachgeholt werden kann.

**§ 5 Änderungen der Vertragsbedingungen**

Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter §1 vertraglich vereinbarte Unterrichtsdauer oder Gruppenstärke, so wird die Unterrichtsgebühr mit sofortiger Wirkung gemäß der Gebührenordnung angepasst.

**§ 6 Verpflichtung und Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten**

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken. Außerdem gilt die Einwilligung zur Veröffentlichung des Namens des Kindes sowie vereinsbezogener Fotos des Kindes auf der Vereinswebsite und in Printmedien als erteilt.

**§ 7 Kündigung**

Der Unterricht ist zunächst bis zum Ende desjenigen Monats befristet, in dem die 12. Unterrichts-stunde erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der 10. Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert er sich auf unbefristete Zeit.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember gekündigt werden.

Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages zum Monatsende ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach §626 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen.

Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund kann der Unterrichtsvertrag von der Schülerseite her unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Kündigungen müssen immer schriftlich erfolgen.

**§ 8 Versicherungsschutz**

Während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen besteht für Musikschülerinnen/Musikschüler Versicherungsschutz.

Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

**§ 9 Verein**

Wer das Angebot des Vereins für sich oder seine Kinder in Anspruch nehmen möchte, ist zur Mitgliedschaft verpflichtet. Pro Familie ist nur eine Mitgliedschaft notwendig, auch wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht erhalten.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben.

Sie erlischt automatisch mit Beendigung des Unterrichtsvertrages (des letzten Vertrages bei mehreren am Unterricht teilnehmenden Familienmitgliedern).

Die Satzung des Vereins ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages. Die Vereinssatzung ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

**§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Der unterrichtsunabhängige Mitgliedsbeitrag wird pro Jahr erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann der gültigen Gebühren- und Beitragsordnung entnommen werden.

Erhalten mehrere Familienmitglieder Unterricht in der Musikschule, so ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal pro Familie zu zahlen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift der Musikschulleiterinvon Pro Musica e.V. |  | Unterschrift des Vertragspartners(Schülerin/Schüler) |